

**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 12 vom 6. November 2020**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 6. November 2020 die nachstehend aufgeführten 36 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:**

**Eingabe Nr.:** L 20/212

**Gegenstand:** Monatliche Zahlung der Rundfunkbeiträge

**Begründung:** Die Petentin regt an, eine monatliche Zahlungsweise der Rundfunkgebühren zu ermöglichen. Dies könne gegebenenfalls auch auf Antrag erfolgen. Zur Begründung führt sie aus, für Personen, deren Einkommen geringfügig über der Beitragsbefreiungsgrenze liegt, sei es angesichts der Beitragshöhe schwierig, den Beitrag für einen Dreimonatszeitraum zu entrichten. Dieser Personenkreis bekomme sein Einkommen monatlich und müsse damit haushalten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin sehr gut nachvollziehen. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rundfunkbeitrags für drei Monate ist ein Beitrag von über 50 Euro zu entrichten. Dem Ausschuss erscheint es einleuchtend, dass dies Personen, mit geringem Einkommen, die knapp über der Beitragsbefreiungsgrenze liegen, Schwierigkeiten bereitet. Diesem Personenkreis würde eine monatliche Zahlungsweise entgegenkommen, weil auch alle anderen finanziellen Verpflichtungen in der Regel monatlich zu bezahlen sind. Damit wird die Liquiditätsplanung erleichtert.

Um der Petition abzuhelpen bittet der staatliche Petitionsausschuss den Senat, in den nächsten Verhandlungen zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Zahlungsweise der Rundfunkbeiträge mit den anderen Ländern im vorgenannten Sinne zu thematisieren.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:**

**Eingabe Nr.:** L 20/63

**Gegenstand:** Beschwerde über das Bremische Wahlrecht

**Begründung:** Der Petent fordert die Einführung eigenständiger Wahlen zur Stadtbürgerschaft für deutsche Staatsangehörige. Er hält es für nicht nachvollziehbar und darüber hinaus für verfassungswidrig, dass die Wahlberechtigten der Stadtgemeinde Bremerhaven die Bürgerschaft (Landtag) und die Stadtverordnetenversammlung getrennt wählen dürfen, Wahlberechtigten der Stadtgemeinde Bremen jedoch nicht die Möglichkeit offensteht, ausschließlich an den Wahlen zur Stadtbürgerschaft teilzunehmen. Diese Möglichkeit bestehe aktuell lediglich für wahlberechtigte EU-Bürgerinnen/EU-Bürger, was er als ungerecht empfinde.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Staatsgerichtshof hat sich in seiner Entscheidung vom 29. August 2000 eingehend mit den Regelungen zur Wahl der Stadtbürgerschaft auseinandergesetzt und diese als verfassungsrechtlich unbedenklich angesehen. Gleichwohl wurde eine Ungleichbehandlung darin gesehen, dass deutsche Staatsangehörige die Zusammensetzung der Stadtbürgerschaft nur mittelbar beeinflussen könnten, Unionsbürgerinnen/Unionsbürger hingegen über ein aktives und passives Wahlrecht zur Stadtbürgerschaft verfügten. Diese Ungleichbehandlung wurde zwar seinerzeit als gerechtfertigt angesehen, dem Gesetzgeber allerdings die Verpflichtung auferlegt, die tatsächlichen Verhältnisse und die praktische Handhabung des Gesetzes zu beobachten und im Falle einer sich verschärfenden Ungleichlage notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Eine ausführliche Betrachtung der Entwicklung der Wahlen zur Stadtbürgerschaft sowie eine Auswertung der Datenlage hat zuletzt im Jahr 2017 stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt, dass eine Ungleichbehandlung nach wie vor gerechtfertigt und von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden sei. Ungeachtet dessen müssten die Entwicklung der Anzahl der wahlberechtigten deutschen Staatsangehörigen im Verhältnis zu den Unionsbürgerinnen/Unionsbürger sowie die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Mandatsverteilung weiterhin beobachtet werden. Zu den Einzelheiten wird auf die senatorische Stellungnahme verwiesen.

Da die Regelung der wesentlichen Angelegenheiten des Wahlrechts von Verfassungs wegen der Bürgerschaft (Landtag) als Gesetzgeber obliegt, spricht sich der Ausschuss dafür aus, die Eingabe den Fraktionen, der Gruppe sowie den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben.

**Eingabe Nr.:** L 20/71

**Gegenstand:** Car-Sharing im sozialen Wohnungsbau

**Begründung:** Der Petent regt an, dass im sozialen Wohnungsbau für jede angefangene zehnte Wohnung ein Car-Sharing-Platz mit entsprechendem Auto angelegt werde. Die monatliche Grundgebühr solle mit der Kaltmiete abgegolten werden. Ziel der Maßnahme sei es, gerade für Familien einen Anreiz zum Verzicht auf ein Auto zu geben. So könne Bremen Vorreiter für

einen sinnvollen Beitrag zum Klimaschutz werden. Die Petition wird von zwei Mitzeichnern beziehungsweise Mitzeichnerinnen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich darzulegen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten, den Klimaschutz zu verbessern. Dazu gehört unter anderem auch, Car-Sharing-Angebote weiter auszubauen. Deshalb sollte die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Nach dem aktuellen Baurecht kann die Anzahl der erforderlichen Stellplätze reduziert werden, wenn der Bauherr Maßnahmen des Mobilitätsmanagements vorsieht. Dies erfolgt jedoch auf Grundlage einer freiwilligen Entscheidung des Bauherrn und kann aus, bauordnungsrechtlicher Sicht nicht vorgeschrieben werden. Auch die gegebenen Förderrichtlinien im sozialen Wohnungsbau beinhalten keine Rechtsgrundlage, wonach die Bauherren verpflichtet werden können, Car-Sharing-Angebote bereitzustellen.

**Eingabe Nr.:** L 20/91

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (SGB) V

**Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative zur Änderung des §188 SGB V an, mit dem Ziel dass eine obligatorische Anschlussversicherung von den Krankenkassen nicht als neue Mitgliedschaft angesehen werden darf. Außerdem sollten die Krankenkassen verpflichtet werden, die betroffenen Mitglieder über eine Austrittsmöglichkeit verpflichtend zu informieren.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen. Er regt deshalb an, die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis zu geben.

**Eingabe Nr.:** L 20/102

**Gegenstand:** Energiewende

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen den Ausbau der Windenergie und beklagt, dass Proteste der Bürger vor Ort ignoriert sowie Umwelt- und Naturschutz missachtet würden. Atomkraft sei die effektivste Umweltechnologie und sauberste Art der Stromerzeugung. Deshalb sollte der Bau von Atomkraftwerken der neuesten Generation gefördert werden anstatt den Ausbau erneuerbarer Energie zu forcieren.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Eingabe des Petenten richtet sich nicht gegen eine konkrete Maßnahme des Senats im Rahmen der Förderung erneuerbarer Energien, sondern hinterfragt grundsätzlich das Ziel der Bundesregierung und der Länder zum Ausbau der erneuerbaren Energie und insbesondere der Windkraft. Mit seinen kritischen Anmerkungen zum Ausbau der Windenergie leistet der Petent einen Beitrag zur politischen Diskussion um Ziele, Ausmaß und Geschwindigkeit der angestrebten Energiewende, sodass der Ausschuss empfiehlt, die Eingabe den Fraktionen, der Gruppe sowie den Einzelabgeordneten als Material für die politische Diskussion zur Kenntnis zu geben.

**Eingabe Nr.:** L 20/208

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative zur Vermeidung des Missbrauchs von E-Mail-Adressen

**Begründung:** Der Petent regt eine Gesetzesinitiative an, mit der sichergestellt werden soll, dass bei der Einrichtung einer E-Mail-Adresse zumindest der Personalausweis des Inhabers vorgelegt werden soll. Im Falle eines Missbrauchs der E-Mail-Adresse sollten die Anbieter verpflichtet sein.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat mitgeteilt, sie sehe keinen Anlass, eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen. Da eine solche Initiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

**Eingabe Nr.:** L 20/218

**Gegenstand:** Begrenzung des passiven Wahlrechts

**Begründung:** Der Petent regt an, das passive Wahlrecht auf zwei Wahlperioden zu begrenzen. Gleiches soll für die Mitgliedschaft in der Regierung gelten.

Im Hinblick auf die Wahlen in Bremen ist die Petition auf die Änderung des Bremischen Wahlgesetzes gerichtet und wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (BremPetG) den Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten übermittelt.

Soweit in der Petition auch eine Anregung für eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundeswahlrechts enthalten ist, ist sie ebenfalls den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zuzuleiten.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

- Eingabe Nr.:** L 20/226
- Gegenstand:** Bundesratsinitiative zur Erhöhung der Entschädigungspauschale bei Haft
- Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel an, die Entschädigungspauschalen bei zu Unrecht erlittener Haft auf einen angemessenen Betrag zu erhöhen.
- Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.
- Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.
- Eingabe Nr.:** L 20/227
- Gegenstand:** Bundesratsinitiative für ein Verbot betäubungslosen Schlachtens
- Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative für ein Verbot betäubungslosen Schlachtens an. Aus Gründen des Tierschutzes sollten auch Ausnahmen für Religionsgemeinschaften nicht zulässig sein.
- Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.
- Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.
- Eingabe Nr.:** L 20/229
- Gegenstand:** Bundesratsinitiative Verbot Pornografie
- Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative für ein bundesweites Verbot von Pornografie an. Sie ruiniere Ethik und Moral unserer Gesellschaft.
- Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.
- Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.
- Eingabe Nr.:** L 20/233
- Gegenstand:** Nachbarschaftshilfegesetz
- Begründung:** Die Petition ist auf die Beschlussfassung eines Nachbarschaftshilfegesetzes durch die Bürgerschaft (Landtag) gerichtet. Sie wurde deshalb nach § 3 Absatz 3 Ziffer 5 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft (BremPetG) den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten übermittelt.

**Eingabe Nr.:** L 20/246

**Gegenstand:** Bundesratsinitiative zur Änderung der Vorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung

**Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Vorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung an. Er möchte erreichen, dass die Arbeitgeberanteile für türkische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei der Rückkehr in die Türkei zurückerstattet werden.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

**Eingabe Nr.:** L 19/293

**Gegenstand:** Aufhebung eines Vereinsverbots

**Begründung:** Der Petent wendet sich gegen die aus seiner Sicht bedenklichen Folgen des Vereinsverbotes gegen die Hells Angels Bremen. Dieses Vereinsverbot werde genutzt, um unschuldige Bürger zu verfolgen, zu verurteilen und zu diffamieren. Das Vereinsverbot sei nie veröffentlicht worden und müsse rückwirkend aufgehoben werden. Da betroffene Bürger das Verbot nicht kennen könnten, könnten sie auch nicht wissen, welches Verhalten verboten sei. Sie würden dadurch vorsätzlich in die Strafbarkeit hinein getrieben. Offensichtlich werde jede nur erdenkliche Möglichkeit genutzt, um strafrechtliche Verfolgung zu generieren. Dies sei auch ihm selbst so gegangen. Die öffentliche Petition wird von drei Mitzeichnenden unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition Stellungnahmen der Senatorin für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen. Der staatliche Petitionsausschuss vermag schon der Auffassung des Petenten nicht zu folgen, dass der Senator für Inneres das Vereinsverbot nie veröffentlicht habe. Das Verbot ist frei zugänglich im Bundesanzeiger am 19. Juni 2013 veröffentlicht worden. Ziffer 4 der Veröffentlichung führt eindeutig die infolge des Verbotes ebenfalls verbotenen Verhaltensweisen, wie etwa die Verbreitung oder Veröffentlichung bestimmter Abbildungen, auf.

Insoweit geht der staatliche Petitionsausschuss davon aus, dass für Außenstehende durchaus erkennbar ist, ob sie eine verbotene Abbildung verwenden.

Insoweit der Petent die Auffassung vertritt, dass er widerrechtlich strafrechtlich verfolgt worden sei, ist der Ausschuss schon nach § 3 a des Petitionsgesetzes an einer Nachprüfung gehindert.

Selbst wenn der staatliche Petitionsausschuss anderer Auffassung als das erkennende Gericht wäre, hätte er keine Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung aufzuheben oder zu ändern. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auf Grund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

**Eingabe Nr.:** L 20/37

**Gegenstand:** Veröffentlichung von Gerichtsurteilen

**Begründung:** Der Petent fordert, dass im Land Bremen alle Urteile und auch die dazugehörigen Schriftsätze der Prozessvertreter veröffentlicht werden. Die Bürger könnten sich dann eine eigene Meinung zu dem Urteil bilden. Die Schriftsätze der Prozessvertreter würden ohnehin im Urteil zitiert. Es steigere auch die Glaubwürdigkeit der Justiz, wenn etwa Fehlurteile der ersten Instanz mit dem korrigierenden Urteil der zweiten Instanz publiziert würden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Zwar ist dem Petenten zuzustimmen, dass eine Veröffentlichung von Gerichtsurteilen wichtig ist, um die Transparenz der gerichtlichen Entscheidungsfindung und damit auch das Vertrauen in die Rechtsprechung zu steigern. So hat auch das Bundesverwaltungsgericht die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen als verfassungsunmittelbare Aufgabe der rechtsprechenden Gewalt betont (Urteil vom 26. Februar 1997, 6 C 3.96). Allerdings sind auch bei der Veröffentlichung von Entscheidungen die personellen Kapazitäten im Auge zu behalten. Der Ausschuss folgt hier dem Argument der Senatorin für Justiz und Verfassung, dass die eine Veröffentlichung erforderlichen umfangreichen Schritte, wie etwa die notwendige Anonymisierung der Entscheidungen, das Einstellen auf die Homepage des jeweiligen Gerichtes und die Weiterleitung an die juristischen Verlage, bei einer Veröffentlichung aller Entscheidungen nicht möglich wären und dazu noch Kapazitäten binden würden, die in der Rechtsprechung selbst erforderlich sind.

Zudem ist der Ausschuss überzeugt, dass bei weitem nicht alle Entscheidungen für eine Veröffentlichung geeignet sind. Zum einen betreffen viele Entscheidungen nur Einzelfälle, deren Veröffentlichung für die Öffentlichkeit keinen Erkenntnisgewinn bedeutet, zum anderen stehen häufig auch die Persönlichkeitsrechte der Prozessparteien dem entgegen. Dies wäre jedes Mal der Fall, wenn anhand des Tatbestandes einer Entscheidung Rückschlüsse auf die Prozessparteien möglich wären.

Der Ausschuss sieht auch keine Notwendigkeit, die bestimmenden Schriftsätze der Verfahrensbevollmächtigten zu veröffentlichen. Die Senatorin für Justiz und Verfassung weist

zutreffend darauf hin, dass diese Aktenbestandteile sind und damit nach den einschlägigen Normen der Verfahrensordnungen nur dann Einsicht genommen werden dürfe, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Der schon für die Veröffentlichung von Urteilen erhebliche Aufwand wäre hier noch unverhältnismäßig höher, da regelmäßig Persönlichkeitsrechte der Prozessparteien und die Urheberrechte der Verfasser zu beachten wären. Dem stünde auf der anderen Seite kein Erkenntnisgewinn gegenüber, da im Tatbestand eines zu veröffentlichenden Urteils ohnehin der Vortrag der Prozessparteien zitiert wird.

**Eingabe Nr.:** L 20/84

**Gegenstand:** Beschwerde über das Sozialgericht

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die lange Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Diese Unabhängigkeit erstreckt sich auch auf die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen gerichtlichen Verfahren. Der staatliche Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Dementsprechend untersagt § 3a Absatz 1 des bremischen Petitionsgesetzes dem staatlichen Petitionsausschuss, in ein schwebendes gerichtliches Verfahren einzugreifen.

**Eingabe Nr.:** L 20/93

**Gegenstand:** Kennzeichnungspflicht von Pelzen

**Begründung:** Der Petent fordert eine umfassende Kennzeichnungspflicht für Pelze oder Pelzprodukte, die eine genaue Angabe des Tieres, der Haltung und der Herkunft des Tieres beinhaltet sowie eine regelmäßige Kontrolle dieser Kennzeichnungspflicht.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine Kennzeichnungspflicht für nichttextile Teile tierischen Ursprungs besteht bereits auf Grundlage einer EU-Verordnung, soweit die Menge nicht größer ist als 20 Prozent des Erzeugnisses. Produkte, die zu mehr als 20 Prozent aus Pelz bestehen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung und unterliegen damit keiner gesetzlichen Kennzeichnungspflicht, sind jedoch in der Regel als „Echtpelz“ gekennzeichnet. Eine Erweiterung der Kennzeichnungspflicht auf die Angabe des Tieres, der Haltung und der Herkunft des Tieres kann nach Einschätzung der senatorischen Behörde, die vom Ausschuss geteilt wird, nur europaweit und einheitlich erfol-

gen, da eine nationale Sonderregelung erhebliche Bürokratiekosten verursachen und den Binnenmarkt beeinträchtigen würde.

**Eingabe Nr.:** L 20/97

**Gegenstand:** Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

**Begründung:** Der Petent fordert, den § 87 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes um einen weiteren Absatz zu ergänzen, wonach alle Eltern rechtzeitig und schriftlich über die Sitzungen und Konferenzen oder Ausschüsse informiert werden müssen.

Der nichttextile Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Sämtliche Mitglieder der schulischen Gremien, einschließlich der jeweils gewählten oder entsandten Elternsprecherinnen/Elternsprecher und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, werden gemäß den rechtlichen Vorgaben mindestens eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung zu der jeweiligen Sitzung schriftlich eingeladen. Eltern einer Schule, die keine gewählten oder entsandten Elternvertreterinnen/Elternvertreter sind, haben nur dann ein Recht auf Teilnahme an Gremiensitzungen, wenn diese schulöffentlich sind. Der Schulöffentlichkeit, einschließlich den Eltern, wird die Einladung zu der Sitzung durch Aushang an geeigneten Stellen in der Schule bekannt gemacht. Dies stellt aus Gründen der Verwaltungsökonomie eine ausreichende Form der Information dar.

Ist keine Teilnahmemöglichkeit von Eltern an Sitzungen von Ausschüssen oder Konferenzen vorgesehen, besteht auch keine Notwendigkeit oder Veranlassung, diese über die Sitzungen vorab schriftlich zu informieren. Der Forderung des Petenten kann daher sowohl aus rechtlichen als auch verwaltungspraktischen Gründen nicht entsprochen werden.

**Eingabe Nr.:** L 20/109

**Gegenstand:** Ausbau regenerativer Energien

**Begründung:** Der Petent regt an, den Einsatz von Kleinwindenergieanlagen auf Hausdächern in Städten zu fördern und den Bau dieser Anlagen durch staatliche Förderprogramme finanziell zu unterstützen. Kleinwindenergieanlagen könnten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten und im Gegensatz zu Solarpanelen auch bei fehlender Sonneneinstrahlung eine Stromerzeugung sicherstellen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Für Kleinwindenergieanlagen besteht innerhalb der städtischen Bebauung nur ein begrenztes Potenzial, zumal das Windangebot im bebauten Umfeld wegen der geringeren Nabenhöhe und der zahlreichen Behinderungen der Windströme sehr viel geringer ist als im Außenbereich. Durch den von den

Anlagen ausgehenden Lärm- und Schattenwurf kommen zudem im innerstädtischen Bereich nur Anlagen mit einer Leistung von bis zu 5 kW in Betracht, deren Strom aufgrund der hohen Erzeugungskosten allenfalls zur Eigennutzung geeignet ist. Für diesen Anwendungsbereich steht jedoch grundsätzlich die technische Alternative der Photovoltaikanlage zur Verfügung, mit deren Technik keine Lärm- und Schattenwurfemissionen verbunden sind und bei der durch die verbesserten Speichermöglichkeiten auch Zeiten ohne bzw. mit geringer Sonneneinstrahlung ausgeglichen werden können. Abgesehen von Einzelfällen in städtischen Randlagen oder im Außenbereich wird eine flächendeckende Förderung der Errichtung von Kleinwindenergieanlagen im Land Bremen deshalb nicht für erforderlich gehalten.

**Eingabe Nr.:** L 20/115

**Gegenstand:** Änderung des Tierschutzgesetzes

**Begründung:** Der Petent fordert die Aufnahme der westlichen Honigbiene in das Tierschutzgesetz, um diese künftig besser vor Vandalismus schützen und Verstöße effektiver ahnden zu können.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auch wenn das Tierschutzgesetz in zahlreichen Paragraphen nur bestimmte Unterstämme beziehungsweise zoologische Klassen von Tieren adressiert, wird durch entsprechend allgemein gefasste Vorschriften ein umfassender Schutz aller tierischen Lebewesen gewährleistet sowie ein tiergerechter Umgang mit den selbigen gefordert. Der im Gesetz verankerte zentrale Grundsatz, dass keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden dürfen, gilt auch für die Honigbiene. Wer gegen diese Vorschrift verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die entsprechend geahndet werden kann. In Fällen von Vandalismus an Bienenvölkern greift neben dem Tierschutzgesetz unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich das Strafgesetzbuch. Grundsätzlich ist daher die Honigbiene durch die Vorschriften des Tierschutzgesetzes bereits hinreichend geschützt, sodass eine explizite Aufnahme dieser Tierart nicht für erforderlich gehalten wird. In den vom Petenten genannten Fällen von Vandalismus an Bienenvölkern besteht die Problematik nicht in einem mangelnden gesetzlichen Schutz der Tiere, sondern vielmehr in der Aufklärung der Tat und der Überführung der Täter.

**Eingabe Nr.:** L 20/152

**Gegenstand:** Kurzarbeit für Lehrkräfte

**Begründung:** Der Petent regt an, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, aufgrund derer Kurzarbeit für Lehrkräfte angeordnet werden kann. Es dürfe keine zwei Klassengesellschaft in Bremen geben. Die Petition wird von einer Mitzeichnerin beziehungsweise einem Mitzeichner unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglich-

keit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses ist bereits die Grundannahme des Petenten, Lehrkräfte seien während der Corona-Pandemie quasi beschäftigungslos, nicht haltbar. Während der Schließung der Schulen mussten Lehrkräfte ihren Unterricht neu organisieren und auf elektronische Formate umstellen. Auch nach der Wiedereröffnung der Schulen sind die Lehrkräfte weiterhin besonders gefordert, um dem Bildungsauftrag nachzukommen und gleichzeitig für die Einhaltung der Corona-Regeln zu sorgen, damit das Infektionsrisiko in den jeweiligen Schulen möglichst gering bleibt.

Die Mehrzahl der Lehrkräfte in Bremen ist verbeamtet. Das Beamtenverhältnis ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis, in dem der den Beamten obliegenden Dienst- und Treuepflicht die Alimentationspflicht des Dienstherrn gegenüber steht. Sie ist verfassungsrechtlich garantiert. Deshalb ist nach Auffassung des staatlichen Petitionsausschusses eine Kurzarbeit für verbeamtete Lehrkräfte nicht möglich.

- Eingabe Nr.:** 20/162
- Gegenstand:** Überprüfung der Lehrmittel durch Lehrerinnen/Lehrer
- Begründung:** Der Petent regt an, die Lehrerinnen/Lehrer des Landes Bremen zu verpflichten, die in Bremen genutzten Lehrmittel auf einen notwendigen inhaltlichen Anpassungsbedarf, sowie grundsätzlich auf ihre Geeignetheit hin zu überprüfen. Auf diese Weise soll eine Optimierung der genutzten Unterrichtsmaterialien erreicht werden. Diese Aufgabe sollte insbesondere den während der Corona-Krise freigestellten Lehrern übertragen werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Prüfung und Zulassung von Lehrmitteln obliegt der senatorischen Behörde und erfolgt auch mit Blick auf die Praxis in anderen Bundesländern nach formalen und inhaltlichen Kriterien. Selbstverständlich werden bei dieser Prüfung bereits jetzt die von den Lehrkräften gegenüber der senatorischen Behörde reflektierten Einschätzungen und Erfahrungen zur Eignung von Lehrmaterialien berücksichtigt. Bei entsprechend negativen Rückmeldungen aus den Schulen über die Eignung von Lehrmaterialien haben diese Mitteilungen auch Einfluss auf die Zulassung. Gleichwohl kann diese Prüfaufgabe nicht vollständig auf die Lehrerinnen/Lehrer übertragen werden, da diese vorrangig ihren Lehrverpflichtungen gegenüber den Schülerinnen/Schülern nachzukommen haben. Dies galt im Übrigen auch während der zeitweisen Schulschließungen aufgrund der Corona-Pandemie. Auch zu dieser Pandemiephase waren die Lehrerinnen/Lehrer keineswegs von ihren dienstlichen Verpflichtungen entbunden, sondern gehalten, für die Schülerinnen/Schüler ein digitales Lernen zu Hause zu ermöglichen und Wege

für den Wiedereinstieg in differenzierte Formen des Präsenzunterrichts zu erarbeiten.

- Eingabe Nr.:** L 20/177
- Gegenstand:** Beschwerde über das Finanzamt Bremen
- Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise des Finanzamtes Bremen im Zusammenhang mit seinen Einkommenssteuererklärungen für die Jahre 2016, 2017 und 2018. Schwerpunktmäßig kritisiert er dabei, dass das Finanzamt bei der Bearbeitung seiner Einkommenssteuererklärungen für die Jahre 2016, 2017 und 2018 nicht ausreichend berücksichtigt habe, dass es ihm tatsächlich nicht möglich gewesen sei diese zu erstellen. Sein ehemaliger Steuerberater habe die für die Erstellung der Steuererklärungen notwendigen Unterlagen für die Jahre 2016 und 2017 unberechtigt zurückgehalten. Anstatt Zwangsgelder festzusetzen hätte das Finanzamt zunächst die Herausgabe der Steuerunterlagen durch den ehemaligen Steuerberater abwarten oder die maßgebliche Steuerschuld durch eine Schätzung ermitteln müssen. Darüber hinaus bemängelt er, dass noch Steuerunterlagen an seinen ehemaligen Steuerberater übermittelt worden, nachdem er dem Finanzamt bereits die Vertragsbeendigung mitgeteilt und um eine direkte Übermittlung der Unterlagen an ihn gebeten habe. Auch habe das Finanzamt Bremen noch im Januar und Februar 2020 schriftlich an die Einreichung der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2018 erinnert, obwohl er diese bereits im Dezember 2019 in elektronischer Form übermittelt habe.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zutreffend weist der Petent mit seiner Petition daraufhin, dass dem Finanzamt im Hinblick auf die Erinnerungsschreiben für die bereits eingereichte Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2018 und der Übermittlung von Unterlagen an den ehemaligen Steuerberater Bearbeitungsfehler unterlaufen sind. Das Finanzamt Bremen hat diese Fehler zwischenzeitlich eingeräumt, abgestellt und sich hierfür beim Petenten entschuldigt.

Nicht zu bestanden ist jedoch die grundsätzliche Arbeitsweise des Finanzamtes im Hinblick auf die die Behandlung der Einkommenssteuererklärungen des Petenten für die Jahre 2016, 2017 und 2018. Der Petent erzielte in den Jahren 2016 bis 2018 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und unterlag damit für diese Jahre gemäß der Abgabenordnung und dem Einkommenssteuergesetz einer Steuererklärungspflicht. Dabei gilt es zu beachten, dass diese Steuererklärungspflicht nach § 149 Absatz 1 Satz 4 der Abgabenordnung auch dann bestehen bleibt, wenn die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen schätzt. Gemäß § 149 Abgabenordnung war dieser Pflicht für die Jahre 2016 und 2017 – im Falle der Hinzuziehung eines Steuerberaters – bis zum 31. Dezember 2017 (für das Steuerjahr 2016) und bis zum 31. Dezember 2018 (für das Steuerjahr 2017) nachzukommen. Für das Steuerjahr 2018 galt bei Beauftragung eines Steuerberaters bereits die verlängerte Frist zur Abgabe der Steuererklärung, die mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeit-

raum folgenden Kalenderjahres, also am 29. Februar 2020, endete. Ohne Beauftragung eines Steuerberaters endete diese Frist für das Steuerjahr 2018 bereits am 31. Juli 2019.

Für die Steuerjahre 2016 und 2017 hat der Petent die Einkommenssteuererklärungen nicht in den dafür vorgesehenen Fristen abgegeben. Gleiches galt für das Steuerjahr 2018, in dem die von ihm selbst erstellte Steuererklärung erst am 21. Dezember 2019 das zuständige Finanzamt einreichte.

Die verspätete beziehungsweise nicht erfolgte Abgabe der Steuererklärungen begründete der Petent gegenüber dem Finanzamt im Februar 2018 mit der Weigerung seines ehemaligen Steuerberaters, die für die Erklärungen notwendigen Unterlagen herauszugeben. Das Finanzamt nahm dies zum Anlass, dem Petenten für die Abgabe der Steuererklärung 2016 eine Fristverlängerung bis zum 30. April 2018 zu gewähren. Faktisch trat das Finanzamt jedoch erst wieder im Mai 2019 an den Petenten heran und forderte diesen unter Androhung eines Zwangsgeldes auf, seiner Erklärungspflicht zur Einkommenssteuer für das Jahr 2017 nachzukommen. Erst auf der Grundlage dieser Zwangsgeldandrohung wandte sich der Petent erneut an das Finanzamt und teilte mit, nach wie vor nicht über die notwendigen Steuerunterlagen zu verfügen. Gleichzeitig räumte er ein, in den vergangenen 15 Monaten nicht zivilrechtlich gegen seinen Steuerberater vorgegangen sein. Nachdem auch weitere Zwangsgeldandrohungen und Gespräche – verbunden mit der zeitweisen Aussetzung einer Zwangsgeldfestsetzung – zwischen dem Petenten und dem Finanzamt zu keinem Ergebnis führten, erfolgten im Juli 2019 für die Einkommenssteuererklärung 2017, im August 2019 für die Einkommenssteuererklärung 2016 und November 2019 für die Einkommenssteuererklärung 2018 Zwangsgeldfestsetzungen.

Diese Zwangsmaßnahmen des Finanzamtes sind unter Berücksichtigung der Gesamtumstände rechtlich nicht zu beanstanden. Aus Sicht des staatlichen Petitionsausschusses lag es in der Verantwortung des Petenten schnellstmöglich eine zivilrechtliche Klärung zur Nichtherausgabe der Unterlagen durch den ehemaligen Steuerberater herbeizuführen, um seine Steuererklärungspflicht für die Jahre 2016 bis 2018 erfüllen zu können. In Anbetracht der Annahme des Petenten, dass diese Zurückbehaltung der Unterlagen zu Unrecht erfolgte, wäre aus Sicht des staatlichen Petitionsausschusses auch eine Herausgabeklage vor dem zuständigen Zivilgericht – die insbesondere im Zeitraum von Februar 2018 bis Mai 2019 hätte betrieben werden können – zumutbar gewesen. Da jedoch der Petent zumindest bis Mai 2019 keine effizienten Maßnahmen ergriffen hat, um an die Steuerunterlagen zu gelangen, blieb dem Finanzamt keine andere Möglichkeit, als die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern, um seiner Forderung nach Erfüllung der Steuererklärungspflicht Nachdruck zu verleihen.

- Eingabe Nr.:** L 20/205
- Gegenstand:** Anmeldung der Kirche in Huchting zum Weltkulturerbe
- Begründung:** Der Petent regt an, die Kirche in Huchting zum UNESCO-Weltkulturerbe anzumelden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Absehbar steht in Bremen keine Anmeldung zum

Weltkulturerbe an Rathaus und Roland sind bereits Welterbe. Weitere Stätten im Land Bremen anzumelden ist nach derzeitiger fachlicher Auffassung kaum chancenreich.

**Eingabe Nr.:** L 20/230  
**Gegenstand:** Kündigung der NordWestBahn (NWB)  
**Begründung:** Der Petent regt an, den Vertrag mit der NWB wegen schlechter Leistungen zu kündigen und den S-Bahn-Verkehr neu auszuschreiben.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages wäre mit erheblichen, auch finanziellen Risiken verbunden. Das erscheint dem Ausschuss nicht tragbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die NWB in den vergangenen Monaten erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um ihre Leistungen zu verbessern und es aktuell einen Fachkräftemangel bei Triebwagenführerinnen und -führern gibt. Nach Auslaufen der vertraglich vereinbarten Zeit muss die Leistung neu ausgeschrieben werden.

**Eingabe Nr.:** L 20/232  
**Gegenstand:** Machbarkeitsstudie RE Bremen-Bielefeld  
**Begründung:** Der Petent regt an, zusammen mit der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) Niedersachsen und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) aus Nordrhein-Westfalen eine Machbarkeitsstudie für eine Regionalexpressverbindung Bremen-Bassum-Sulingen-Raden-Bielefeld in Auftrag zu geben.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Er sieht keine Notwendigkeit dafür, dass die Initiative für eine solche Studie von Bremen ausgehen sollte. Die wesentlichen Streckenabschnitte liegen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, sodass – wenn es gewünscht wird – eine Initiative gegebenenfalls eher von dort ausgehen sollte.

**Eingabe Nr.:** L 20/234  
**Gegenstand:** Europäisches Kulturerbesiegel für das Werk von Paula Modersohn-Becker  
**Begründung:** Der Petent regt an, für das Werk von Paula Modersohn-Becker das Europäische Kulturerbesiegel zu verleihen. Wegen ihrer Aufenthalte in Paris gelte sie als Wegbereiterin der Moderne.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen nicht unterstützen. Die Voraussetzungen für die Anmeldung zum Europäischen Kulturerbesiegel liegen offensichtlich nicht vor. Dies ist dem Petenten aus früheren Petitionen bekannt. Daran hat sich nichts geändert.

**Eingabe Nr.:** L 20/240  
**Gegenstand:** Durchsuchung von Personen  
**Begründung:** Der Petent regt an, die Durchsuchung von Menschen, egal welchen Geschlechts und welcher Herkunft, zu verbieten. Diese Maßnahme sei für die Betroffenen traumatisierend und wirke diskriminierend.

Der staatliche Petitionsausschuss kann dem Anliegen nicht entsprechen. Seiner Auffassung nach muss die Polizei geeignete Möglichkeiten haben, um in Verdachtsfällen zum Zwecke der Strafverfolgung oder auch der Gefahrenabwehr eine

Person nach Gegenständen/Beweismitteln abzusuchen. Anderenfalls würde die Arbeit der Polizei erheblich erschwert. Hinzukommt, dass Durchsuchungen nach §§ 102, 103 Strafprozessordnung und § 19 Bremisches Polizeigesetz nur in eng begrenzten Fällen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig sind.

**Eingabe Nr.:** L 20/241

**Gegenstand:** Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

**Begründung:** Der Petent regt an, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seiner jetzigen Form abzuschaffen und stattdessen die Statuten der privaten Rundfunksender mit einer „Unabhängigkeitsklausel“ versehen. Seiner Ansicht nach werde im öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Verpflichtung zu neutraler Berichterstattung umgangen. Da dies das einzige stichhaltige Argument für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sei, sei die Grundlage dafür entfallen.

Der staatliche Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Petenten nicht und kann dementsprechend das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk erfüllt zentrale Aufgaben zur Sicherung einer pluralistischen Meinungsbildung. Er bildet eine wichtige Grundlage für ein demokratisches Gemeinwesen, indem er die Vielfalt der bestehenden Meinungen in möglicher Breite und Vollständigkeit wiederzugeben hat und damit auch Minderheiten eine Stimme verschafft. Damit leistet der öffentlich-rechtliche Rundfunk nach Auffassung des Ausschusses einen wichtigen Beitrag für die Kultur, die Demokratie, die Urteilskraft und die Erwerbsbedingungen im Gemeinwesen.

**Eingabe Nr.:** L 20/242

**Gegenstand:** Installation von Staatstrojanern auf Geräten von Polizeibeamten

**Begründung:** Der Petent regt an, auf allen von Polizeibeamtinnen und -beamten dienstlich und privat genutzten Geräten einen sogenannten Staatstrojaner zu installieren. In der jüngeren Vergangenheit sei es zu einer nennenswerten Zahl von Drohbrieffen gekommen, deren Inhalt zum Teil auf Informationen aus Polizeidatenbanken zurückzuführen sei. Durch die Installation des Staatstrojaners auf entsprechenden Geräten könne nachvollzogen werden, wer für diese Datenabfragen verantwortlich sei.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Der Einsatz informationstechnischer Systeme zur sogenannten Online-Durchsuchung ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Eine Ausweitung dieser Möglichkeit, wie sie der Petent anregt, erscheint dem Petitionsausschuss unverhältnismäßig und ist deshalb abzulehnen.

**Eingabe Nr.:** L 20/243

**Gegenstand:** Neutralitätspflicht von Lehrkräften

**Begründung:** Der Petent regt an, dass Lehrkräfte sich an den Schulen auch politisch nicht neutral äußern dürfen sollen.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die Anforderungen an Lehrkräfte im Unterricht ergeben sich wesentlich aus dem bremischen Schulrecht. Danach ist die schulische Bildung und Erziehung den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und

Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. Die Schule hat ihren Auftrag gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.

Der Ausschuss hält diesen Bildungsauftrag für unerlässlich in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft. Entsprechend diesem Bildungsauftrag können Lehrkräfte im Unterricht nicht neutral sein. Sie müssen die Grundwerte der Verfassung vermitteln, wozu neben der Menschenwürde und der Gleichberechtigung die Meinungsfreiheit als zentrales verfassungsrechtlich geschütztes Gut gehört.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:**

**Eingabe Nr.:** L 20/99

**Gegenstand:** Beschwerde über das Amt für Versorgung und Integration

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise des Amtes für Versorgung und Integration Bremen (AVIB) im Zusammenhang mit ihm zu gewährenden Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, die unter anderem auch ergänzende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beinhalten. Er führt in diesem Zusammenhang aus, dass ihm die ergänzend gewährten Leistungen zum Lebensunterhalt für die Monate Januar und September 2019 sowie Januar 2020 erst verspätet zugegangen und ihm dadurch finanzielle Schwierigkeiten und organisatorische Unannehmlichkeiten entstanden seien. Grundsätzlich möchte der Petent mit dieser Petition erreichen, dass sowohl die Bescheid-Erteilung durch das AIVB, als auch die tatsächliche monatliche Leistungsgewährung rechtsfehlerfrei und pünktlich erfolgen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Zutreffend weist der Petent mit seiner Petition daraufhin, dass dem AVIB im Hinblick auf ihm zu gewährende Leistungen zum Lebensunterhalt für die Monate Januar und September 2019 sowie Januar 2020 Bearbeitungsfehler unterlaufen sind. Nach Auskunft der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport waren hierfür ein einmaliger Dateneingabefehler und Softwarefehler im Rahmen der Umstellung der eingesetzten Computer auf Windows 10 ursächlich. Des Weiteren teilte die senatorische Behörde mit, dass das AVIB in naher Zukunft zur Verbesserung der Arbeitsabläufe bei der Leistungsgewährung ein neues – weniger fehleranfälliges – Datenverarbeitungsverfahren einführen werde. Der staatliche Petitionsausschuss bedauert die dem Petenten durch die zeitlich verzögerte Leistungsgewährung entstandenen Unannehmlichkeiten, geht aber davon aus, dass die dafür ursächlichen Fehler zwischenzeitlich abgestellt wurden und das AVIB durch eine Verbesserung seiner Arbeitsabläufe die Fehleranfälligkeit der eingesetzten Fachverfahren reduzieren werde. Damit wurde dem Begehren des Petenten bereits entsprochen und die Petition kann als erledigt angesehen werden.

**Eingabe Nr.:** L 20/101

**Gegenstand:** Digitalisierung von Verpflichtungserklärungen nach dem Aufenthaltsgesetz

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz auch in digitaler Form zuzulassen. Zur Begründung trägt er vor, die persönliche Unterschrift sei nicht mehr zeitgemäß. Sie zwingt die Bürgerinnen und Bürger, Urlaub zu nehmen, um bei der Behörde vorzusprechen. Alle weiteren notwendigen Dokumente könnten ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich ist die Nutzung der elektronischen Signatur bei Abgabe einer rechtswirksamen Verpflichtungserklärung nach dem Aufenthaltsgesetz rechtlich möglich. Eine amtliche Beglaubigung ist wegen der durch die elektronische Signatur gesicherten Identität entbehrlich.

Da die erforderliche technische Ausstattung bei den Behörden noch nicht zur Verfügung steht, werden Dienstleistungen im Bereich des Aufenthaltsrechts zurzeit bundesweit nur sehr eingeschränkt digital angeboten. Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes ab 2023 ist auch die Digitalisierung der Verpflichtungserklärungen vorgesehen.

Eine frühere, nur für das Land Bremen geltende digitale Lösung erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss angesichts der Komplexität eines solchen Vorhabens nicht realisierbar.

**Eingabe Nr.:** L 20/110

**Gegenstand:** Bienenschutz

**Begründung:** Der Petent regt an, die dunkle Honigbiene, die Wildform des Nutztieres Honigbiene („Imkerbiene“), unter Naturschutz zu stellen und in die Rote Liste als ausgestorben oder verschollen aufzunehmen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind bereits alle heimischen Bienen unter Naturschutz gestellt und besonders oder sogar streng geschützt, auch die wildlebende dunkle Honigbiene. Zur Aufnahme in die Rote Liste ist darauf hinzuweisen, dass die Freie Hansestadt Bremen keine eigenen Roten Listen herausgibt, sondern nur gemeinsam mit dem Land Niedersachsen unter Federführung der zuständigen niedersächsischen Behörde. Hier ist im Zuge der Neufassung der Liste Wildbienen eine Thematisierung des Anliegens geplant. An der Erstellung der entsprechenden bundesweiten Roten Liste ist Bremen nicht beteiligt.

**Eingabe Nr.:** L 20/140

**Gegenstand:** Räumung einer Wohnung

**Begründung:** Der Petent beschwert sich darüber, dass die Zwangsräumung der von ihm ersteigerten Wohnung wegen der Corona-Pandemie zeitweilig ausgesetzt wurde. Durch diese Entscheidung habe er erhebliche Mehrkosten, weil er sowohl seine Miete als auch den Abtrag für die neue Wohnung zahlen müsse.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mit dem Lockdown während der ersten Welle der Corona-Pandemie wurden die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher angehalten, alle Zwangsräumungen im Hinblick auf die Durchführbarkeit unter Einhaltung der geltenden Abstandsregelungen zu prüfen. Dabei sollte besonders darauf geachtet werden, dass die Person aufgrund der Zwangsräumung nicht obdachlos wird beziehungsweise auf eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft angewiesen ist. Diese Anordnung erscheint dem staatlichen Petitionsausschuss angesichts der im Frühjahr bestehenden Situation unter Berücksichtigung des vorrangigen Gesundheitsschutzes nachvollziehbar.

Etwa seit Mai 2020 werden wieder Zwangsräumungen durchgeführt. Auch die neue Wohnung des Petenten wurde mittlerweile vom zuständigen Gerichtsvollzieher geräumt. Damit hat sich die Beschwerde erledigt.

**Eingabe Nr.:** L 20/159

**Gegenstand:** Lockerung der Corona-Maßnahmen für Pilates

**Begründung:** Der Petent regt an, das im Frühjahr untersagte Pilates-Training wieder zuzulassen. Die Petition wird von drei Mitzeichnerinnen beziehungsweise Mitzeichnern unterstützt.

Die vorliegende Petition hat sich erledigt, weil die Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen zwischenzeitlich im Sommer 2020 wieder erlaubt wurde. Gegen etwaige weitere Schließungsanordnungen, die aufgrund der wiederum veränderten Situation erlassen wurden, kann gegebenenfalls erneut eine Petition eingereicht werden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Petition zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zuzuleiten:**

**Eingabe Nr.:** L 20/231

**Gegenstand:** Steuerliche Anerkennung von Arbeitszimmern

**Begründung:** Die Eingabe betrifft die steuerliche Anerkennung von Arbeitszimmern und damit Regelungen eines Bundesgesetzes. Dafür ist der staatliche Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig.